

30.11.1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens (GBl. II Nr. 26 S. 491);

Bkm. vom 14.1.1975 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 21. 3.1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (GBl. II Nr. 1 S. 1);

Bkm. vom 21.2.1975 über den Beitritt der DDR zur Zusatzkonvention vom 7.9. 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und der Einrichtungen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind (GBl. II Nr. 3 S. 52).

§81

Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

Hinweis: Vgl. Art. 99 Abs. 2 Verf. Das Verbot der Rüdewirkung der Strafgesetze erstreckt sich entsprechend den völkerrechtlichen Grundsätzen nicht auf die im 2. Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Vgl. § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO, abgedr. unter Reg.-Nr. 2.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor dem Inkrafttreten begangen wurden.

2. Abschnitt

Verjährung der Strafverfolgung

§82

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;

2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;

3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;

4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;

5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünf- undzwanzig Jahren.

Hinweis: Vgl. auch §5 EGStGB/StPO, abgedr. unter Reg.-Nr. 2.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

Hinweis: Vgl. § 149, § 153 Abs. 2 StGB.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

§83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;

2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht;

4. sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

§84

Ausschluß der Verjährung

für Verbrechen

gegen den Frieden,

die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

Hinweis: Vgl. Art. 91 Verf.; Konvention vom 26.11.1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — vgl. die Bkm. vom 14.1.1974 über den Beitritt der DDR (GBl. II Nr. 11 S. 185).